

Lebenswertes Öschingen e.V.

Präambel

Der Verein bietet Öschingern die Möglichkeit, sich aktiv für die Gestaltung des Gemeinwohls und der Aufrechterhaltung einer nachbarschaftlichen, sozialen Versorgungsinfrastruktur in Öschingen einzusetzen, insbesondere durch das Einbringen von Zeit für bürgerschaftliche Unterstützung in Projekten, beim Mittagstisch, in der Nachbarschaftshilfe, bei Schulungen usw. Der Verein soll es den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen seines Satzungszweckes ermöglichen, aktiv ihre Projekten oder Ideen unter seinem Dach umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Lebenswertes Öschingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen, Teilort Öschingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 725027 eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vorrangig in Öschingen. Vereinszweck ist zudem die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Deutschen Brotkultur.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen, Bürgertischen und anderen Beteiligungsformaten.
 - b) Umsetzung von Angeboten der Begegnung z.B. Mittagstisch, Ideenstammtisch, u.a., Umsetzung von Projekten, auch für generationsübergreifende Zielgruppen oder Jugend wie z.B. Zusammenzocken, Jung hilft Alt,
 - c) Schulungsangebote und Veranstaltungen rund ums Thema generationsgerechtes Leben und Wohnen, Wohnen mit Unterstützung, Nachbarschaftliche Hilfen.
 - d) die Förderung der Selbstbestimmung und Selbsthilfe im Alter sowie die ideelle Förderung von Wohnbauprojekten zum altersgerechten Wohnen.
 - e) Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in Öschingen bei der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben mitwirken.
Umsetzung der bürgerschaftlich organisierten Nachbarschaftshilfe „Hilfe mit Herz und Hand“, als Ergänzung zu den professionellen gewerblichen Fachdiensten für Pflege und Reinigung.

- f) Der Verein fördert durch Unterstützung und das Abhalten von Backkursen den Erhalt und die Weitergabe des Kulturguts „Brotbacken“ im Holzbackofen, der durch die gesamte Bevölkerung genutzt werden kann. Des Weiteren wird mit dem Bortbackhaus eine Begegnungsstätte zum Austausch alter Brotrezepte und Backtipps zur Förderung eines generationsübergreifenden Backens geschaffen und der Bevölkerung die Möglichkeit der Herstellung eigener Broterzeugnisse in einem Holzbackofen gegeben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter strikter Beachtung konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger weltanschaulicher Neutralität.

§ 3 Haushaltsmittel, Beitragspflicht, Umlage

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen und Entgelte für Leistungen.
- (2) Alle Mitglieder haben die jeweils festgelegten Beiträge und ggf. Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinsvermögen zu bezahlen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. In der Beitragsordnung kann dem Vorstand das Recht zugestanden werden, die Höhe von Gebühren festzusetzen.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
- (7) Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neuaufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einem nicht volljährigen Mitglied (§ 2 BGB) bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat der Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Vereinsdatei des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsstelle begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod; erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten, oder
 - b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, oder
 - c) Durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 - a) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt insbesondere seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des anwesenden Vorstandes. Der Vorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mit Gründen versehen mitzuteilen.
 - c) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über

die Berufung hat der Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (6) Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.
- (2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - (b) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - (c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder.
 - (d) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter.
 - (e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - (f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - (g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.
 - (h) Satzungsänderungen.
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per E-Mail oder Brief oder im Amtsblatt der Stadt Mössingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die

- letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
 - (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds müssen Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - (9) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.
 - (10) Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat er dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
 - (11) Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50% der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d.h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Vereinsmitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und dessen 1. Stellvertreter und Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB, der die laufenden Geschäfte einschl. der Kassenführung übernimmt. Jeder dieser drei Vorstände ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, sofern nicht besondere Eile geboten ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder der Abstimmung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
- (6) In allen anderen Fällen bleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 8 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen - Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass den tätigen Mitgliedern und den Organen des Vereines für die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung, höchstens jedoch die im EStG vorgesehene Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- (3) Aufwandersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwandersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,

hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er berichtet dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die künftige Verwendung des Vermögens.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen. Gleiches gilt für Änderungen in der Satzung, die aufgrund von Änderungen der Satzungen der übergeordneten Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, erforderlich werden.
- (3) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- a) Namen und Anschrift,
 - b) Geburtsdatum und Alter
 - c) Telefonnummern/Emailadresse
 - d) Bankverbindung(en)
 - e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
 - f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- (4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (5) Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.